

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/43

Neustrukturierung Asyl Anpassung Unterbringungs- und Notfallplanung im Asylbereich

1. Ausgangslage

Per 1. März 2019 wurde die bundesrechtliche Neustrukturierung des Asylbereichs in Kraft gesetzt. Seither werden die Asylverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid in Verfahrenszentren des Bundes durchgeführt. Die meisten Verfahren können dort innert maximal 140 Tagen abgeschlossen werden. Personen mit einem negativen Asylentscheid werden direkt aus den Bundeszentren aus der Schweiz weggewiesen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen werden den Kantonen zur Integration zugewiesen. Insgesamt gelangen damit seit der bundesrechtlichen Neustrukturierung des Asylwesens deutlich weniger Asylsuchende in die Kantone. Standortkantone von Bundeszentren werden bei der Zuweisung von Asylsuchenden zusätzlich entlastet (Kompensationsmodell). Mitte September 2019 wurde in Flumenthal ein Ausreisezentrum des Bundes mit 250 Plätzen eröffnet. Als Standort eines Bundeszentrums wird der Kanton Solothurn somit bei den Zuweisungen des Bundes zusätzlich entlastet.

Die Planung und Ausgestaltung der kantonalen Unterbringungsstrukturen ist auf die veränderten inhaltlichen und quantitativen Anforderungen auszurichten und anzupassen. In der Planung ist auch die Unterbringung in einer ausserordentlichen Situation mit sehr hohen Asylgesuchzahlen sicherzustellen.

2. Erwägungen

2.1 Auswirkungen Neustrukturierung Asyl

Die Neustrukturierung Asyl hat für die Kantone hauptsächlich zwei Auswirkungen. Einerseits erfolgen deutlich weniger Zuweisungen in die Kantone und andererseits handelt es sich bei diesen Zuweisungen in der Regel ausschliesslich um Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Also um Menschen, welchen ein Bleiberecht in der Schweiz zugesprochen wurde und welche möglichst schnell zu integrieren sind. Die Unterbringungsplanung des Kantons Solothurn hat somit den künftigen Platzbedarf, aber auch veränderte inhaltliche Anforderungen an die Betreuung zu berücksichtigen.

2.2 Zwei-Phasenmodell

Der Kanton Solothurn kennt im Asylwesen ein Zwei-Phasen-Modell. Die vom Bund zugewiesenen Personen werden in einer ersten Phase in kantonalen Asylzentren aufgenommen. Während dieses Aufenthalts werden die zugewiesenen Personen mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und mit unserer Lebensweise vertraut gemacht (§ 155 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007, SG, BGS 831.1). Im Rahmen der zweiten Phase erfolgt die Zuweisung in eine Gemeinde. Der Kanton sorgt dabei für eine im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen gleichmässige Verteilung (§ 155 Abs. 2 SG) und ist damit legitimiert, zu regeln, wie und an wen diese Zuweisung erfolgt, damit das gesetzliche Ziel erfüllt wird. Die Gemeinden be-

treuen die zugewiesenen Personen und unterstützen sie bei der sozialen und wirtschaftlichen Integration (§ 155 Abs. 3 und § 121 SG).

Das Zwei-Phasen-Modell hat sich bewährt. Der Aufenthalt in kantonalen Zentren ist geeignet, schutzsuchende Personen auf das Leben in einer Gemeinde vorzubereiten. Diese Einschätzung teilt auch der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG); er hat sich explizit für ein Beibehalten des Zwei-Phasen-Modells ausgesprochen. Wie bereits dargelegt, werden den Kantonen in der Regel nur anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen. Während dem Aufenthalt in einem kantonalen Zentrum wird eine möglichst gute Basis für die anschliessende Integrationsarbeit in den Gemeinden gelegt.

2.3 Platzbedarf Regelbetrieb

Im Rahmen der Umsetzung der Neustrukturierung Asyl hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Platzbedarf in den Kantonen berechnet und dabei die Auswirkungen des Kompensationsmodells berücksichtigt. Die Angaben stützen sich auf Modellrechnungen und berücksichtigen verschiedene Szenarien bezüglich der Anzahl Asylgesuche. Die Modellrechnungen wurden letztmals im Herbst 2018 aktualisiert und basieren auf der Annahme von 16'000, 20'000 und 24'000 Gesuchen.

Seit 2017 sind die Asylgesuchzahlen rückläufig und verharren aktuell auf stabil tiefem Niveau. Für das Jahr 2019 erwartet das SEM ca. 15'000 Asylgesuche. Die kantonale Unterbringungsplanung geht für den Regelbetrieb von 20'000 Asylgesuchen aus. Diese Annahme gewährleistet auch die notwendige Schwankungstauglichkeit, damit allenfalls höhere Zuweisungszahlen bewältigt werden können. In der Planung berücksichtigt ist auch der Platzbedarf für Personen im Wegweisungsvollzug (Nothilfe). Auf der Basis von 20'000 Gesuchen resultiert ein Platzbedarf von ca. 225 Plätzen:

Personengruppe / Verfahren	Zuweisungen	Platzbedarf
Erweiterte Verfahren	140	60
beschleunigte Verfahren	152	66
Nothilfe Dublin	50	49
Nothilfe aus beschleunigten Verfahren	79	
Nothilfe aus erweiterten Verfahren	23	
Langzeitbezug Nothilfe	50	50
Total		225

2.4 Unterkünfte

Mit der Neustrukturierung Asyl verändert sich auch die Zusammensetzung der Personengruppen in den kantonalen Zentren. Während den vergangenen Jahren mit hohen Asylgesuchzahlen und entsprechend hohen Zuweisungen waren Zentren, die ausschliesslich allein reisenden Männern eine Unterkunft boten, nicht zu vermeiden. Die Veränderungen durch die Neustrukturierung Asyl ermöglichen nun eine bessere Durchmischung der verschiedenen Personengruppen. Im Rahmen dieses Strategiewechsels wurde bereits entschieden, im Februar 2020 die Unterkunft "Bildungsheim Oberbalmberg" zu schliessen.

In den kantonalen Unterkünften werden künftig zur Hauptsache drei Personengruppen untergebracht und betreut:

- Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Familien und Einzelpersonen)
- ausreisepflichtige Personen (Familien und Einzelpersonen)
- unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Ab März 2020 stehen folgende Asylunterkünfte zur Verfügung:

Unterkunft	Personengruppen	Kapazität (Maximalbelegung)
Kurhaus Oberbalmberg	<p>Einzelpersonen und Familien mit Bleiberecht</p> <p>ausreisepflichtige Personen</p>	100 Plätze
Oberbuchsiten	<p>Einzelpersonen und Familien mit Bleiberecht</p> <p>Unbegleitete minderjährige Asylsuchende</p> <p>ausreisepflichtige Personen</p>	80 Plätze
Villa Schläfli Selzach	<p>Einzelpersonen und Familien mit Bleiberecht</p> <p>ausreisepflichtige Personen</p>	80 Plätze
Total Kapazität		260 Plätze

Mit der Gesamtkapazität von 260 Plätzen wäre die kantonale Asylunterbringung somit auch gewährleistet, wenn schweizweit deutlich über 20'000 Asylgesuche gestellt würden.

2.5 Inhalte und Betreuung

Die Inhalte und Zielsetzungen des Aufenthalts in den kantonalen Asylzentren richten sich nach den verschiedenen Personengruppen.

2.5.1 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Personen mit einem Bleiberecht verbleiben 2 – 3 Monate in einer kantonalen Unterkunft und werden anschliessend in eine Gemeinde transferiert. Der Aufenthalt dient einer optimalen Vorbereitung der anschliessenden Integrationsmassnahmen in den Gemeinden. Insbesondere wird im Rahmen einer Potentialabklärung die persönliche, gesundheitliche, schulische und berufliche Situation erfasst und dokumentiert. Daneben erfolgt die erste Einführung in die Lebensumstände und die Regeln im Zusammenleben in der Schweiz. Die Kinder werden in einer internen Schule auf den regulären Schulbetrieb vorbereitet.

2.5.2 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Die spezielle Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bleibt unverändert beibehalten. Die besonders hohen Schutzbedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen werden gemäss den Vorgaben und Empfehlungen der SODK abgedeckt.

2.5.3 Ausreisepflichtige Personen (Nothilfe)

Der Aufenthalt in einer kantonalen Unterkunft unterstützt in erster Linie den Wegweisungsvollzug. Personen in der Nothilfe haben keinen Zugang zu Integrationsangeboten. Den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern wird Rechnung getragen. Als Härtefälle können Familien mit schulpflichtigen Kindern wie bisher in Gemeindestrukturen untergebracht werden. Diese Regelung ist in Fällen vorgesehen, in welchen ein Wegweisungsvollzug längerfristig nicht möglich erscheint.

2.6 Notfallplanung

Mit insgesamt 5'000 Plätzen in den Asylbundeszentren kann der Bund Schwankungen im Bereich von 15'000 bis 29'000 Asylgesuchen pro Jahr auffangen und die Verfahrensabläufe einhalten. Sollten mehr als 29'000 Gesuche eingehen, müsste der Bund einen Teil der untergebrachten Personen vorzeitig den Kantonen zuweisen. Für diese ausserordentliche Situation würden im Kanton Solothurn folgende Notfallplätze zur Verfügung stehen:

Unterkunft	Kapazität (Maximalbelegung)
Bildungsheim Balmberg	60 Plätze
GOPS Grenchen	200 Plätze

Die Unterbringung und Betreuung würde auch im Notfallszenario von der beauftragten Firma ORS gewährleistet. Nötigenfalls könnte zur kurzfristigen Überbrückung die Unterstützung des Zivilschutzes in Anspruch genommen werden.

3. **Beschluss**

Die Unterbringungs- und Notfallplanung Asyl des Kantons Solothurn wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, BIR, HER, BOR (2019-077)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/HER

Leitungen der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/HER